



## Kuriose Osterfälle vor Gericht: Wenn Reisepass, Likör und Geldgeschenke zum Rechtsfall werden

Michael Fiedler

**Ob beschädigter Reisepass, „Likör ohne Ei“ oder ein großzügiges Geldgeschenk im Osternest: Rund um die Feiertage landen immer wieder ungewöhnliche Fälle vor Gericht. Die ARAG Experten zeigen, welche Entscheidungen dahinterstehen – und was Verbraucher daraus lernen können.**

### Wenn der Reisepass zum Problem wird

Ein eigentlich alltäglicher Reisevorbereitungsfehler kann weitreichende Folgen haben. So notierte ein 22-Jähriger Ein- und Ausreisedaten handschriftlich in seinem Reisepass und entfernte später die entsprechenden Seiten. Bei der Ausreise wurde der Pass deshalb als ungültig eingestuft – der Flug nach London fand ohne ihn statt. Zusätzlich wurde ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet. Der Hintergrund: Ein Reisepass ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland und darf vom Inhaber lediglich genutzt werden. Veränderungen oder Beschädigungen können daher rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die ARAG-Experten raten deshalb, keinerlei Eintragungen im Pass vorzunehmen und beschädigte Dokumente rechtzeitig zu ersetzen.

### „Likör ohne Ei“ ist zulässig

Auch bei Lebensmitteln kann die Bezeichnung rechtlich relevant werden – gerade zu Ostern. Ein Hersteller hatte ein Produkt unter dem Namen „Likör ohne Ei“ auf den Markt

gebracht. Ein Schutzverband der Spirituosen-Industrie sah darin eine mögliche Irreführung und wollte die Bezeichnung verbieten lassen. Das Landgericht Kiel wies die Klage jedoch ab. Der Name mache deutlich, dass es sich gerade nicht um Eierlikör handelt. Eine Täuschung der Verbraucher liege daher nicht vor (Az.: 15 O 28/24). Damit bestätigte das Gericht, dass auch bewusst abgrenzende Produktbezeichnungen zulässig sein können, solange sie klar verständlich sind.

### Wenn das Osternest steuerpflichtig wird

Nicht nur Schokolade findet sich zu Ostern im Nest – manchmal auch größere Geldbeträge. In einem Fall erhielt ein Sohn von seinem Vater 20.000 Euro. Das zuständige Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Auffassung des Finanzamts: Die Zahlung unterliegt der Schenkungssteuer (Az.: 4 K 1564/24, nicht rechtskräftig). Zwar gilt für Kinder ein Freibetrag von 400.000 Euro innerhalb von zehn Jahren. Dieser war im konkreten Fall jedoch bereits ausgeschöpft, da

der Sohn zuvor schon rund 450.000 Euro erhalten hatte. Die Folge: Das Ostergeschenk wurde steuerpflichtig.

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4949076/Kuriose-Osterfaelle-vor-Gericht-Wenn-Reisepass-Likoer-und-Geldgeschenke-zum-Rechtsfall-werden/>